

1. § 63 StGB.

**Wenn ein Strafantrag, der nur einen von mehreren Mittätern nennt, zu der Zeit gestellt worden war, als noch die Unteilbarkeit des Strafantrages galt, so ist sein Sinn aus der damaligen Lage heraus zu bestimmen. Sollte er sich auf alle Beteiligten erstrecken, dann behält er diese Wirkung ungeachtet der späteren Streichung des § 63 StGB.**

I. Strafsenat. Urt. v. 19. Mai 1944 (1 D 88/1944).

I. Landgericht Würzburg.

In der Strafsache gegen den Zündholzfabrikanten F. W. in Pflaumheim und gegen den Kaufmann H. W. in Aschaffenburg wegen übler Nachrede hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 19. Mai 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch, Rusche, Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Würzburg vom 4. Februar 1944 werden verworfen; jedem Angeklagten werden die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt. – Von Rechts wegen*

*Gründe*

I. Die Revision gibt selbst zu, daß die Äußerungen, die der Verurteilung der Angeklagten zugrunde liegen, objektiv beleidigend sind, d. h., wie das Landgericht annimmt, eine üble Nachrede enthalten. Die Revision meint nur, daß das Landgericht den Angeklagten den Schutz des § 193 StGB hätte zubilligen sollen. Dazu führt das Urteil an: Die Äußerungen seien weit über das hinausgegangen, was zur Interessenwahrung geboten gewesen sei. Es hätte zur Wahrnehmung der Interessen der Angeklagten nicht der Verletzung der Ehre von Richtern und Staatsanwälten bedurft. Die Art der Interessenwahrung verstoße gegen das gesunde Volksempfinden. Das sei den Angeklagten auch bekannt gewesen. Sie hätten die Mittel gekannt, die ihnen die Rechtsordnung gebe, um Entscheidungen, durch die sie sich beschwert fühlten, nachprüfen zu lassen.

Nach diesen Ausführungen geht das Landgericht davon aus, daß die Angeklagten die Äußerung gebraucht haben, um berechnete Interessen wahrzunehmen.

men, daß sie aber das Maß, das dabei einzuhalten ist, überschritten haben und daß ihnen das auch bekannt gewesen ist. Unter diesen Umständen hat das Landgericht mit diesen Feststellungen das Vorhandensein der Beleidigung im Sinne des § 193 StGB hinreichend dargetan. Wer weiß, daß er beleidigt und daß er das erlaubte Maß der Interessenwahrung überschreitet, kann mindestens nach dem hier festgestellten Sachverhalt kein anderes Ziel haben, als zu beleidigen. Das Landgericht hat also den § 193 StGB in rechtlich einwandfreier Weise auf den Sachverhalt angewendet. Das Urteil läßt auch nicht erkennen, daß das Landgericht die Äußerungen außerhalb ihres Zusammenhangs betrachtet hätte. Das Landgericht hat zwar nicht den Wortlauf der Schreiben der Angeklagten angeführt; was es aber über den Inhalt der Schriften angibt, reicht aus, um den Zusammenhang zu verstehen und um die rechtliche Auffassung des Landgerichts von der Überschreitung der Grenzen zu rechtfertigen, die der Wahrnehmung berechtigter Interessen gezogen sind.

Die Mittäterschaft des Angeklagten H. W. hat das Landgericht ausreichend dargetan. Seine Feststellungen lassen erkennen, daß W. bei der Abfassung der Schreiben beleidigenden Inhalts mitgewirkt und daß er die Tat als eigene gewollt hat.

In verfahrensrechtlicher Beziehung hat das Landgericht den Antrag mit Recht abgewiesen, daß ein „höherer Jurist als Sachverständiger über die Frage geladen wird, ob die Beleidigungen zu Recht bestehen oder nicht“. In verfahrensrechtlicher Beziehung rügt die Revision ferner noch, daß das Landgericht nicht auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen geprüft habe, inwiefern nach der subjektiven Seite die beiden Angeklagten die Absicht hatten zu beleidigen. Wie bereits ausgeführt wurde, hat sich das Landgericht mit der subjektiven Seite der Beleidigung befaßt und hierzu besondere Ausführungen im Rahmen des § 193 StGB gemacht. Darüber hinaus hat aber das Landgericht unter VI) des Urteils noch besonders geprüft, ob die von dem Sachverständigen festgestellte starre (sture) Art der Angeklagten, an einer subjektiven Einstellung festzuhalten, noch im Bereich des Normalpsychologischen liegt. Das Landgericht hat die Frage ausdrücklich bejaht; es hat also verneint, daß dieses starre Festhalten die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten ausschließe oder wesentlich beeinträchtige. Im übrigen konnte das Landgericht die Frage, ob sich die Angeklagten der Überschreitung der zulässigen Grenzen der Interessenwahrung bewußt waren, ohne Zuziehung eines Sachverständigen beantworten.

Unabhängig von dem Vorbringen der Revision ist das Urteil auch im übrigen auf seine Rechtsbeständigkeit nachgeprüft worden. Es ist kein Rechtsfehler aufgedeckt worden, der Anlaß zu seiner Abänderung geben könnte.

II. Die Revision bezweifelt weiter, daß ein rechtsgültiger Strafantrag in der Richtung gegen den Angeklagten H. W. vorliegt. Die von dem Generalstaatsanwalt und dem Landgerichtspräsidenten gestellten Strafanträge vom 23. Februar

1942 und vom 12. März 1942 richten sich ihrem Wortlaut nach allerdings nur gegen den Angeklagten F. W., der allein die beiden der Verurteilung zugrundeliegenden Schreiben unterzeichnet hat. Der Landgerichtspräsident hat seinen Strafantrag noch im Laufe des Verfahrens auf H. W. ausgedehnt. Daß dieser Ausdehnungsantrag vom 13. Januar 1943 noch innerhalb der im § 61 S. 2 StGB vorgesehene Frist gestellt worden ist, hat das Landgericht festgestellt; auch der Senat, der insoweit die tatsächlichen Unterlagen von sich aus nachzuprüfen hat, kann zu keinem anderen Ergebnis kommen. Es liegt also ein rechtzeitiger und rechtsgültiger Strafantrag auch in der Richtung gegen H. W. vor. Seine Verurteilung wegen Beleidigung der *Richter* kann daher schon aus diesem Grunde hinsichtlich des Strafantrages keinem Bedenken unterliegen.

Darüber hinaus ist folgendes zu sagen: Zur Zeit der Stellung der Strafanträge des Generalstaatsanwalts und des Landgerichtspräsidenten, also im Februar und März 1942, galt noch die Regel des früheren § 63 StGB von der Unteilbarkeit des Strafantrags. Die Antragsteller hatten also zur damaligen Zeit keinen Anlaß, durch besondere Erklärung kund zu tun, daß sich ihre Strafanträge auch auf andere Personen erstrecken sollten, falls sich im Laufe des Verfahrens ergeben würde, daß mehrere an der Straftat des F. W. beteiligt sind. Aus dieser Rechts- und Sachlage heraus ist der Sinn der Strafanträge des Generalstaatsanwalts und des Landgerichtspräsidenten zu erforschen. Sie wollten, daß wegen der beleidigenden Äußerungen in den von F. W. unterzeichneten Schreiben strafrechtlich eingeschritten werde; die Kundgabe dieses Willens war nicht ihre persönliche Angelegenheit; sie hielten das vielmehr als im dienstlichen Interesse gelegen. Von diesem Standpunkt aus konnten sie keinen Grund haben, das Strafverfahren auf den ihnen bekannten Täter zu beschränken; das dienstliche Interesse gebot vielmehr, gegen jeden vorzugehen, der bei dem Zustandekommen der Äußerungen mitgewirkt hatte. Die Strafanträge sind in diesem Sinne auch zu verstehen; sie beziehen sich auf jeden Teilnehmer an der Straftat.

Der Senat gelangt also im Wege der Auslegung der Erklärungen, die die Strafanträge enthalten, zu der Feststellung, daß sich die Erklärungen gegen die *beiden* Angeklagten richten. Die *Auslegungsgrundsätze* sind durch die Angleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 329), durch deren Art. 3 der § 63 StGB mit Wirkung vom 15. Juni 1943 an gestrichen worden ist, nicht berührt worden. Der Sinn der Erklärungen ist demnach vor und nach der Gesetzesänderung derselbe. Hätten die Antragsteller *nach* der Gesetzesänderung und *nach* Kenntnis von der Beteiligung des H. W. gewollt, daß dieser *nicht* verfolgt werden sollte, so hätten sie diesen Willen durch teilweise Zurücknahme ihrer Strafanträge zum Ausdruck bringen müssen; § 194 StGB. Eine solche Zurücknahme gegen den einen von mehreren an einer Straftat Beteiligten ist seit dem Inkrafttreten der Angleichungsverordnung möglich; vgl. hierüber ebenfalls den

Art. 3 der Angleichungsverordnung, durch den auch der frühere Absatz 2 des § 64 StGB gestrichen worden ist, der bisher der teilweisen Zurücknahme des Strafantrag entgegenstand. Deshalb, weil lediglich auf Grund der Auslegung der Erklärungen der Antragsteller gefolgert wird, daß ihre Anträge gegen die sämtlichen Beteiligten an der Straftat gerichtet sind, kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Strafantrag grundsätzlich eine sachlich-rechtliche Voraussetzung der Strafbarkeit bildet und ob nicht deshalb der § 2 a StGB auf die hier erörterte Gesetzesänderung Anwendung zu finden hat, oder ob der Strafantrag grundsätzlich eine verfahrensrechtliche Voraussetzung der Strafbarkeit bildet und, wie RGSt. Bd. 77 S. 181, 183 annimmt, ob nicht deshalb der Grundsatz zu gelten hat, daß Änderungen des Verfahrensrechtes sofort in Wirksamkeit zu treten haben.

## 2. § 3 RJGG; § 1 VolksschädIVO.

1. War der Jugendliche reif genug, einzusehen, daß seine Tat der Rechtsordnung widerspricht, war er auch reif genug, nach dieser Einsicht zu handeln, dann ist er für die Tat so, wie sie bewiesen ist, strafrechtlich verantwortlich. Bei Vorliegen dieser Reife kann nicht die Verantwortlichkeit auf den gesetzlichen Tatbestand beschränkt werden, für den die Einsichtsfähigkeit gegeben war.

2. Gebäude, die bei einem Luftangriff zerstört und darum von den Bewohnern geräumt wurden, sind dem „freigemachten Gebiet“ oder den „freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen“ i. S. des § 1 VolksschädIVO dann gleichzustellen, wenn die Räumung die Schutzlosigkeit der zurückgelassenen Habe zur Folge hat.

V. Strafsenat. Urt. v. 23. Mai 1944 (5 D 27/1944).

I. Landgericht Berlin.

In der Strafsache gegen H. K., geboren am 18. Juli 1927 in Berlin-Treptow, ledig, wegen Verbrechens nach § 1 VolksschädIVO hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom 23. Mai 1944 auf Grund der Verhandlung vom 28. März 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Döbig und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Dr. Zeidler, Sponsel und Dr. Kauer, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsgerichtsrat Grahn, auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Das Urteil des Landgerichts Berlin vom 12. Oktober 1943 wird samt den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.*